



Corona- Hilfen MV

Wirtschaft und Arbeit
im Fokus



Liebe Leserin, lieber Leser,

die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie treffen Wirtschaft und Beschäftigte auch in Mecklenburg-Vorpommern hart.

Um Unternehmen und Arbeitsplätze in dieser schwierigen Situation zu sichern, werden die Einschränkungen der Wirtschaft vonseiten des Bundes und des Landes seit Beginn der Pandemie in erheblichem Umfang mit Unterstützungsmaßnahmen flankiert.

Kernelemente der Unterstützung sind die branchenoffenen Corona-Hilfen des Bundes. Darüber hinaus ergänzt das Land die Bundeshilfen mit eigenen Programmen zur Bewältigung landesspezifischer Problemstellungen.

Wesentliche Teile der Hilfen erfolgten im Rahmen von umfangreichen Sofortmaßnahmen, die im ersten halben Jahr der Pandemie ergriffen wurden. So hat das Land gleich zu Beginn der Pandemie die Soforthilfe des Bundes auf den Kreis der Unternehmen mit elf bis einhundert Beschäftigten ausgeweitet und zudem eine rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe eingeführt. An Soforthilfen haben Bund und Land in Mecklenburg-Vorpommern ca. 350 Millionen Euro an rund 36.500 Unternehmen ausgereicht. Rückzahlbare Liquiditätshilfe haben ca. 2.200 Unternehmen in einem Volumen von rund 100 Millionen Euro erhalten. Bei Betrieben mit hohem Kurzarbeiteranteil hat sich das Land an der Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung beteiligt, um Kurzarbeit bei Auszubildenden zu vermeiden. Insgesamt wurden etwa 440 Anträge mit einem Volumen von etwa 5,4 Millionen Euro für ca. 2.200 Ausbildungsverhältnisse bewilligt, und damit das erwartete Programmvolumen weitgehend umgesetzt.

Um die Unternehmen in der anhaltenden Krise weiter zu unterstützen und möglichst nachhaltig zu stabilisieren, hat die Landesregierung im Herbst 2020 das Winter-Stabilisierungsprogramm für Wirtschaft und Arbeit in M-V aufgelegt und damit Maßnahmen ergriffen, um bei Einnahmeausfällen die Finanzierung der laufenden Ausgaben zu sichern, die Folgen für die Beschäftigten abzumildern und besonders betroffene Branchen gezielt zu unterstützen.

Nachdem die pandemiebedingten Einschränkungen im ersten Halbjahr 2021 andauern, hat die Landesregierung die Unterstützungsmöglichkeiten nunmehr verlängert und ausgeweitet.

Die vorliegende grundlegend überarbeitete und aktualisierte Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten des Landes geben.



Harry Glawe

Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit



Dr. Stefan Rudolph

Staatssekretär im Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit



Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Aktuelle Unternehmenshilfen des Bundes 6

1. Einleitung.....	7
2. Überbrückungshilfe III.....	8
3. Neustarthilfe für Soloselbständige.....	12

Teil 2

Aktuelle Unternehmenshilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern..... 14

A. Branchenoffene Unterstützung für die Finanzierung der laufenden Ausgaben 14

1. Einleitung.....	15
2. Ergänzung der Überbrückungshilfen des Bundes mit einer Personalkostenerstattung.....	15
3. Vorfinanzierung von Bundeshilfen im Einzelfall.....	18
4. Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II.....	19

B. Unterstützung für besonders betroffene Branchen 21

1. Einleitung.....	21
2. Unterstützungsprogramm für das Gastgewerbe.....	21
2.1 Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe.....	22
2.2 Investitionsprogramm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“.....	23
3. Hilfen für den stationären Einzelhandel.....	26
3.1 Marktpräsenzprämie.....	26
3.2 Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe für den stationären Einzelhandel.....	29
4. Unterstützungsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft.....	30
4.1 Hilfen für den Neustart von Livespielstätten.....	31

C. Unterstützung für Beschäftigte 34

1. Einleitung.....	34
2. Neustart-Prämie.....	34
3. Förderung der Ausbildungssicherung.....	37

D. Sonderprogramm für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe 39

E. Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern 41



Teil 1

**Aktuelle
Unternehmenshilfen
des Bundes**



1. Einleitung

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie mit vielfältigen Hilfsprogrammen.

Unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie wurde die sogenannte Soforthilfe ausgereicht, damit Unternehmen ihre betrieblichen Sach- und Finanzausgaben auch im Falle massiver Einnahmerückgänge decken können.

Seit Juni 2020 unterstützt der Bund Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie starke Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben, vor allem mit der sogenannten Überbrückungshilfe, mit der er betriebliche Fixkosten bezuschusst. Die Umsetzung der Überbrückungshilfe erfolgt in Phasen. Nach der ersten Phase von Juni 2020 bis August 2020 und der zweiten Phase von September 2020 bis Dezember 2020 läuft derzeit die **dritte Phase der Überbrückungshilfe** mit einem Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021. In verschiedenen Schritten hat der Bund mehrfach Änderungen am Programm der Überbrückungshilfe vorgenommen. Insbesondere wurden der Zugang erleichtert und die Hilfe ausgedehnt.

Zur Unterstützung von Soloselbständigen, die oftmals nur wenige betriebliche Fixkosten haben, wurde in der dritten Phase der Überbrückungshilfe mit der sogenannten **Neustarthilfe** für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 die alternative Möglichkeit einer pauschalen Betriebskostenhilfe eingeführt.

Eine besondere Situation stellte sich im November und Dezember 2020 dar. Von den Schließungen im November und Dezember betroffene Unternehmen haben für diese Zeit weitergehende Unterstützung in Form der November- und Dezemberhilfe erhalten, mit der (anstelle der Fixkosten) der Umsatzausfall anteilig erstattet wird. Die Programme endeten am 30. November 2020 bzw. am 31. Dezember 2020. Anträge können noch bis zum 30. April 2021 gestellt werden.

Die Umsetzung der Hilfen des Bundes – Überbrückungshilfen I, II und III, November- und Dezemberhilfe – erfolgt über eine digitale Antragsplattform des Bundes, auf der sowohl die Antragstellung vorgenommen wird als auch die Bearbeitung und die Schlussabrechnung. Die Plattform findet sich unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und enthält neben der Antragstellung nähere Informationen zu den Programmen sowie Ansprechpartner.

2. Überbrückungshilfe III

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern, deren Geschäftsbetrieb eingeschränkt ist, zu sichern. Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzrückgängen die fortlaufenden betrieblichen Fixkosten bezuschusst.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, grundsätzlich Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020, wenn ihr Umsatz in dem entsprechenden Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 coronabedingt um mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist.

Dazu zählen auch gemeinnützige Unternehmen.

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind antragsberechtigt, wenn sie die Programm-voraussetzungen erfüllen.

Was wird erstattet?

Förderfähig sind bestimmte betriebliche Fixkosten, die im Förderzeitraum anfallen.

Dazu gibt es einen festen Katalog:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen,
2. weitere Mieten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden,
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen,
4. handelsrechtliche Abschreibungen (AfA) auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages,
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
8. Grundsteuern,
9. betriebliche Lizenzgebühren,
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen,
12. Kosten für Auszubildende,
13. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro und
14. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit einem Zuschlag auf die Kosten nach den Ziffern 1. bis 11. in Höhe von 20 Prozent berücksichtigt.

Bei Umsatzrückgängen von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Förderzeitraum wird zusätzlich eine Eigenkapitalhilfe in Form des sogenannten Eigenkapitalzuschusses gewährt.

Für Branchen, die besonders von der Pandemie betroffen sind, enthält die Überbrückungshilfe III Sonderregelungen bezüglich der erstattungsfähigen Kosten:

- Für die Reisebranche werden die branchenspezifischen Fixkostenregelungen bezüglich Provisionen und Margen fortgeführt und ergänzt, so dass externe Ausfall- und Vorbereitungskosten für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 berücksichtigt und Personalkosten besonders bezuschusst werden. Es wird zudem eine Anschubhilfe gewährt, die sich an den Personalkosten im jeweiligen Referenzmonat 2019 bemisst.
- Unternehmen aus der Veranstaltungs- und Kulturbranche werden zusätzlich zu den übrigen betrieblichen Fixkosten auch Ausfall- und Vorbereitungskosten für im Zeitraum März bis Dezember 2020 pandemiebedingt ausgefallene Veranstaltungen anteilig erstattet. Sie erhalten außerdem ebenfalls eine Anschubhilfe, die sich an den Personalkosten im jeweiligen Referenzmonat 2019 bemisst.
- Für Unternehmen des Einzelhandels, Hersteller und Großhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit auf verderbliche Ware und Saisonware der Wintersaison 2020 / 2021 erweitert.
- Die Pyrotechnikindustrie kann Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen und zusätzlich Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 in Ansatz bringen.

Wie wird unterstützt?

In der Überbrückungshilfe III bemisst sich die Förderhöhe an den Umsatzrückgängen in den Fördermonaten November 2020 bis Juni 2021, im Normalfall gemessen am entsprechenden Monat im Jahr 2019.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil der erstattungsfähigen betrieblichen Fixkosten in Höhe von

- bis zu 100 Prozent bei einem Umsatzrückgang über 70 Prozent,
- bis zu 60 Prozent bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent und
- bis zu 40 Prozent bei einem Umsatzrückgang von 30 Prozent bis unter 50 Prozent.

Die Berechnung wird dabei für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzrückgang in einem Monat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat 2019, entfällt die Überbrückungshilfe III für diesen Monat.

Antragsteller mit einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 erhalten über die reguläre Fixkostenerstattung hinaus einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss bemisst sich am Erstattungsbetrag für die Kosten nach den Ziffern 1. bis 11. und beträgt je nach Dauer des Umsatzrückgangs 25 bis 40 Prozent des Erstattungsbetrages im betreffenden Monat.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt grundsätzlich 1,5 Millionen Euro pro Monat.

Hierbei gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Die Überbrückungshilfe III kann unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen, gegebenenfalls kumuliert mit der De-minimis-Verordnung, und / oder unter der Bundesregelung Fixkostenhilfe in Anspruch genommen werden. Die Unterstützung, die einem Unternehmen nach diesen Regelungen gewährt werden darf, ist begrenzt; auf 1,8 Millionen Euro (Bundesregelung Kleinbeihilfen), 200.000 Euro (De-minimis-Verordnung) bzw. 10 Millionen Euro (Bundesregelung Fixkostenhilfe). Dabei ist zu beachten, dass Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis derselben beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

Wenn die Überbrückungshilfe III auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt wird, ist zu beachten, dass entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt durch eine/-n von der/dem Antragsteller/-in beauftragte/-n Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-n Buchprüfer/-in oder Rechtsanwalt/-anwältin (prüfender Dritter) über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Im Antrag sind neben allgemeinen Auskünften Angaben zum voraussichtlichen Umsatzrückgang und zu den betrieblichen Fixkosten zu machen.

Auf Grundlage des Antrags werden in einem automatisierten Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Überbrückungshilfe III gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat.

Die weitere Bearbeitung der Anträge und reguläre Auszahlung der Überbrückungshilfe III erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder.

Bewilligungsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesförderinstitut.

Beispiel

Die Boutique E erwirtschaftet im Januar 2021 einen Umsatz von 2.000 Euro. Im Januar 2019 lag der Umsatz noch bei 30.000 Euro. Die Fixkosten in Form von Ladenmiete, Strom, Versicherungen, laufenden Kreditzinsen usw. betragen im Januar 2021 insgesamt 3.000 Euro.

Von der im Sommer 2020 für 50.000 Euro erworbenen Winterkollektion konnte nur ein sehr kleiner Teil (Einkaufspreis 3.000 Euro) abgesetzt werden; der Rest mit einem Einkaufspreis von 47.000 Euro befindet sich am selbst gewählten Stichtag 01. Januar 2021 noch im Lager. Da sich diese Ware zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich nur noch zu einem Preis von 10.000 Euro verkaufen lässt, nimmt die Boutique eine pauschalierte Sonderabschreibung in Höhe von 37.000 Euro vor.

Mit welcher Unterstützung kann die Boutique E für den Januar 2021 rechnen?

Der Umsatzrückgang von Januar 2019 zu Januar 2021 lag bei 93 Prozent. Die berücksichtigungsfähigen Kosten berechnen sich aus den betrieblichen Fixkosten in Höhe von 3.000 Euro zuzüglich dem Aufschlag für Personalkosten in Höhe von 20 Prozent der betrieblichen Fixkosten (600 Euro) und der Sonderabschreibung in Höhe von 37.000 Euro. Sie beliefen sich somit auf 40.600 Euro. Der Bund bezuschusst diese berücksichtigungsfähigen Kosten mit 100 Prozent.

Insgesamt beträgt der Bundeszuschuss für Januar 2021 aus der Überbrückungshilfe III somit 40.600 Euro.

Insgesamt erhält die Boutique E zur Deckung ihrer fortlaufenden betrieblichen Ausgaben für den Monat Januar 2021 40.600 Euro vom Bund.

Nach Beendigung des Lockdowns gelingt es der Boutique E, aus dem Warenbestand der Winterkollektion noch einen kleinen Teil (Einkaufspreis 7.000 Euro) zu einem Verkaufspreis von 3.000 Euro zu verkaufen. Der verbleibende Teil (Einkaufspreis 40.000 Euro) konnte nicht verkauft werden.

Am Stichtag 30. Juni 2021 geht die Boutique E davon aus, diesen Warenbestand auch im nächsten Winter nicht mehr absetzen zu können und bewertet ihn für die Schlussabrechnung mit dem Mindestrestwert von 4.000 Euro (10 Prozent vom Einkaufspreis). Der Steuerberater bestätigt die Plausibilität dieser Angaben.

Entsprechend legt die Boutique E in der Schlussabrechnung für ihre Saisonware kumulierte Einkaufspreise in Höhe von 47.000 Euro und kumulierte Abgabepreise und Restwerte in Höhe von 7.000 Euro (3.000 Euro + 4.000 Euro) zugrunde.

Der tatsächliche Wertverlust beträgt deshalb 40.000 Euro und damit 3.000 Euro mehr als seinerzeit bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III prognostiziert. Die Boutique E kann deshalb eine Nachzahlung in Höhe von 3.000 Euro (100 Prozent von 3.000 Euro) erhalten.

3. Neustarthilfe für Soloselbständige

Viele Soloselbständige müssen hohe Umsatzrückgänge verkraften, haben aber nur wenige Fixkosten, die sie nach dem Kostenkatalog der Überbrückungshilfe geltend machen können. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen der Überbrückungshilfe III einmalig für die Monate Januar bis Juni 2021 anstelle der Fixkostenerstattung eine Betriebskostenpauschale zu beantragen, die sogenannte Neustarthilfe. Die Möglichkeit der Neustarthilfe besteht neben Soloselbständigen auch für Ein-Personen- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, die weniger als eine/n Angestellte/n beschäftigen. Für sie gelten Sonderregelungen, u.a. hinsichtlich der Antragskriterien und im Falle der Mehr-Personen-Gesellschaften hinsichtlich der Höhe der Neustarthilfe. Informationen dazu finden sich auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Wer wird unterstützt?

Mit der Neustarthilfe werden insbesondere Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Zeitraum Januar bis Juni 2021 coronabedingt eingeschränkt ist.

Antragsberechtigt sind, unabhängig von der Branche in der sie tätig sind, grundsätzlich Soloselbständige im Haupterwerb, das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte aus einer gewerblichen und / oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse von unter einer Woche gelten unter bestimmten Bedingungen als selbständige Tätigkeit.

Voraussetzung für die Neustarthilfe ist, dass keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.

Was wird erstattet?

Bei der Neustarthilfe handelt es sich um eine Betriebskostenpauschale. Hinsichtlich der Verwendung gibt es keine Vorgaben. Sie ist insofern auch nicht nachzuweisen.

Wie wird unterstützt?

Die Höhe der Neustarthilfe bemisst sich am Umsatz und beträgt bei Soloselbständigen im Normalfall bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, maximal 7.500 Euro. Berechnet wird die Neustarthilfe als 50-prozentiger Anteil eines Referenzumsatzes, grundsätzlich des Sechsfachen des durchschnittlichen Monatsumsatzes 2019.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Der Vorschuss darf in voller Höhe behalten werden, wenn im Förderzeitraum in Summe tatsächlich ein Umsatzrückgang von über 60 Prozent eintritt. Fällt der Umsatzrückgang geringer aus, ist der Vorschuss (anteilig) zurückzuzahlen. Dazu ist nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung zu erstellen. Insofern erfolgt die Gewährung der Neustarthilfe in zwei Schritten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Soloselbständige, die die Neustarthilfe beantragen tun dies entweder direkt über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und nutzen dafür das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat oder beauftragen eine/n Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-n Buchprüfer/-in oder Rechtsanwalt/-anwältin (prüfender Dritter) mit der Antragstellung. Die Kosten für den prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst.

Im Antrag sind neben allgemeinen Auskünften Angaben zum Referenzumsatz zu machen.

Die Bearbeitung und Bewilligung der online gestellten Anträge erfolgt zeitnah durch die Bewilligungsstellen der Länder. Sie wird dabei durch eine vorgelagerte digitale Prüfung beschleunigt.

Bewilligungsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesförderinstitut.



Teil 2

**Aktuelle
Unternehmenshilfen
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**



A. Branchenoffene Unterstützung für die Finanzierung der laufenden Ausgaben

1. Einleitung

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen in verschiedenen Branchen zu wesentlichen Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, verbunden mit erheblichen Umsatzrückgängen.

Um Unternehmen mit hohen Umsatzeinbußen in ihrer Existenz zu sichern, bezuschusst der Bund mit der Überbrückungshilfe anteilig die Fixkosten – im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 mit der Überbrückungshilfe III. Förderfähig sind bestimmte betriebliche Fixkosten, die im Förderzeitraum anfallen; dazu gibt es einen festen Katalog, der beispielsweise Mieten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung sowie Versicherungsbeiträge umfasst. Die Grundzüge des Programms sind in Teil 1 dargestellt. Nähere Informationen finden sich auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Überbrückungshilfe des Bundes deckt aus Sicht des Landes nicht alle wesentlichen Kostenpositionen ab und greift insofern zu kurz. **Das Land ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes daher mit einem Landesprogrammteil und bezuschusst die Personalkosten.**

Für die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Unternehmen ist es essentiell, dass Liquidität dann bei ihnen ankommt, wenn sie gebraucht wird. Eine späte Auszahlung von Corona-Hilfen des Bundes kann schwerwiegende Liquiditätsprobleme bis hin zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit verursachen. **Um Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern, finanziert das Land Corona-Hilfen in Einzelfällen von schwerwiegenden Liquiditätsproblemen vor.**

Speziell beim Programm Überbrückungshilfe III waren die Mittel insgesamt erst mit einiger Verzögerung verfügbar. Hier hat das Land daher einen Teil der Überbrückungshilfe III für die Monate Januar und Februar 2021 im Rahmen der sogenannten Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III vorfinanziert.

Neben Zuschüssen kommen auch andere Finanzierungsinstrumente als Corona-Hilfen zum Einsatz.

Der Bund hat über die KfW zusätzliche Kredithilfen aufgelegt.

Da diese Unterstützungsmöglichkeit nicht in jedem Fall greift, hat das Land für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit der **rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe** eine weitere Finanzierungsmöglichkeit für laufende betriebsnotwendige Ausgaben geschaffen.

2. Ergänzung der Überbrückungshilfen des Bundes mit einer Personalkostenerstattung

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen einschließlich Soloselbständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern, deren Geschäftsbetrieb eingeschränkt ist, zu sichern. Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzrückgängen die fortlaufenden betrieblichen Fixkosten anteilig erstattet.

Personalkosten gehören in der Überbrückungshilfe nicht zu den erstattungsfähigen Fixkosten. Sie werden lediglich pauschal mit einem Zuschlag auf die erstattungsfähigen Fixkosten berücksichtigt. Der Zuschlag beträgt in der Überbrückungshilfe III 20 Prozent der erstattungsfähigen Kosten.

Da der Zuschlag nicht die tatsächlichen Personalkosten abbildet, führt das Land seine Ergänzung der Fixkostenerstattung aus der Überbrückungshilfe I und II in der Überbrückungshilfe III fort und bezuschusst auch weiterhin Personalkosten mit monatlichen Festbeträgen.

Wer wird unterstützt?

Die Antragsberechtigung richtet sich nach den Regelungen in der Überbrückungshilfe III.

Danach werden unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, grundsätzlich Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 unterstützt, wenn ihr Umsatz in dem entsprechenden Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 coronabedingt um mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist. Dazu zählen auch gemeinnützige Unternehmen.

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind antragsberechtigt, wenn sie die Programm-voraussetzungen erfüllen.

Was wird erstattet?

Förderfähig sind Personalkosten für Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern, die nicht durch Kurzarbeitergeld abgedeckt sind.

Wie wird unterstützt?

Es wird ein Festbetrag in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang erstattet in Höhe von

- 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang über 70 Prozent,
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent,
- 400 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 40 Prozent

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Beantragung des ergänzenden Beitrags zu den Personalkosten erfolgt zusammen mit der Beantragung der Überbrückungshilfe III, entweder im Rahmen des Antrages auf Überbrückungshilfe III selbst oder in Form eines Änderungsantrages.

Beispiel

Die Boutique E erwirtschaftet im Januar 2021 einen Umsatz von 2.000 Euro. Im Januar 2019 lag der Umsatz noch bei 30.000 Euro.

Die beiden vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen waren im Januar 2021 zu 50 Prozent in Kurzarbeit.

Mit welcher Unterstützung kann die Boutique E vom Land rechnen?

Bei einem Umsatzrückgang von über 90 Prozent fördert das Land die Personalkosten pro Vollzeitäquivalent (1,0 VZÄ = 40 Stunden Wochenarbeitszeit) pauschal mit 1.000 Euro im Monat. Für die zwei Mitarbeiterinnen (je 0,5 VZÄ) beträgt der Zuschuss des Landes für den Januar 2021 somit 1.000 Euro ($0,5 + 0,5 = 1$).

Die Boutique E erhält vom Land zur Deckung ihrer fortlaufenden Personalkosten 1.000 Euro.

Zur Deckung ihrer fortlaufenden betrieblichen Ausgaben im Monat Januar 2021 hat die Boutique E außerdem Überbrückungshilfe III vom Bund erhalten (siehe Teil 1).

3. Vorfinanzierung von Bundeshilfen im Einzelfall

Eine späte Auszahlung von Corona-Hilfen des Bundes kann schwerwiegende Liquiditätsprobleme bis hin zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit verursachen.

Um Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern, finanziert das Land Corona-Hilfen des Bundes in Fällen von schwerwiegenden Liquiditätsproblemen vor.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit voraussichtlichem Anspruch auf Corona-Hilfen des Bundes zur Deckung der laufenden betrieblichen Ausgaben.

Was wird unterstützt?

Die Mittel dienen der Finanzierung der laufenden Ausgaben, wenn die Corona-Hilfen des Bundes noch nicht verfügbar sind. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen in schwerwiegende Liquiditätsprobleme bis hin zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit geraten, weil die Corona-Hilfen des Bundes nicht rechtzeitig geleistet werden. Die Vorfinanzierung dient der Beseitigung der schwerwiegenden Liquiditätsprobleme in diesen bestimmten Fällen.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in Form einer rückzahlbaren Zuwendung, analog zu einem Darlehen.

Die Höhe der Vorfinanzierung wird im Einzelfall festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und orientiert sich an dem zur Beseitigung der schwerwiegenden Liquiditätsprobleme erforderlichen Betrag.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsteller wenden sich formlos an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Antragstellung hat der Antragsteller die schwerwiegenden Liquiditätsprobleme glaubhaft zu machen und soweit erforderlich anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Antragsteller hat zudem nachvollziehbar darzulegen, dass diese durch die Vorfinanzierung abgewendet werden können.

In die Antragstellung eingebunden ist der sogenannte prüfende Dritte des Antragstellers, der auch die Beantragung der Corona-Hilfen des Bundes vornimmt. Er hat die voraussichtliche Höhe des Anspruchs darzulegen. Sofern entsprechende Antragstellungen noch nicht möglich sind, nimmt der prüfende Dritte seine Prüfungstätigkeiten im Rahmen der späteren Antragstellungen vorweg. Insgesamt soll der prüfende Dritte für die Vorfinanzierung keine über die eigentlichen Antragsverfahren hinaus gehenden Leistungen vornehmen, sodass dem Unternehmen durch die Beantragung der Vorfinanzierung kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

4. Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II

Neben den Corona-Hilfen in Form von Zuschüssen hat der Bund für die Finanzierung der laufenden Ausgaben über die KfW zusätzliche Kredithilfen aufgelegt.

Nicht in jedem Fall greift diese Unterstützungsmöglichkeit der KfW.

Deshalb hat das Land für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten eine weitere Finanzierungsmöglichkeit für laufende betriebsnotwendige Ausgaben geschaffen. Die erste Phase der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe umfasste den Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. September 2020 und wurde mit ca. 2.200 Bewilligungen und ca. 100 Millionen Euro an ausgereichten Mitteln abgeschlossen.

Das Programm wurde im Rahmen des Winter-Stabilisierungsprogramms für Wirtschaft und Arbeit in MV neu aufgelegt und in der zweiten Phase im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 fortgeführt. Diese zweite Phase wird nunmehr bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Damit können Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die infolge coronabedingter Einnahmeausfälle Liquidität für ihre laufenden betrieblichen Ausgaben bis zum 30. Juni 2021 benötigen, diesen Bedarf hieraus decken, soweit sie den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen bisher nicht ausgeschöpft haben.

Wer wird unterstützt?

Empfänger sind Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Dazu zählen auch Soloselbständige und Freiberufler einschließlich Kulturschaffende.

Die Tätigkeit als Soloselbständiger oder Freiberufler muss im Vollerwerb ausgeübt werden.

Voraussetzung ist ein coronabedingter Umsatzrückgang.

Unternehmen, die sich bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, sind nicht antragsberechtigt.

Was wird unterstützt?

Gegenstand der Unterstützung ist der Liquiditätsbedarf. Er ergibt sich aus den ungedeckten betriebsnotwendigen Ausgaben der Antragsteller in der Zeit vom 01. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro.

Dazu zählen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Ausgaben.

Ausgaben für außerplanmäßige Tilgungen auf bestehende Darlehen und für die Tilgung von Gesellschafterdarlehen zählen beispielsweise nicht dazu.

Die Darstellung des Liquiditätsbedarfs erfolgt in Form einer monatsgenauen Liquiditätsplanung.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt analog zu einem Darlehen in Form einer zweckgebundenen rückzahlbaren Zuwendung, die sich am Liquiditätsbedarf bemisst.

Sie ist begrenzt auf 200.000 Euro und wird mit einer Laufzeit von bis zu 96 Monaten und einem zins- und tilgungsfreien Zeitraum von grundsätzlich 12 Monaten gewährt.

Hat der Antragsteller bereits eine rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe für den Zeitraum zwischen dem 01. April 2020 und dem 31. März 2021 erhalten, wird diese auf die Obergrenze von 200.0000 Euro angerechnet. Insgesamt darf die Summe aus allen Bewilligungen den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich in gleichen Raten zwischen dem 13. und dem maximal 96. Monat. Von dem insgesamt zugewendeten Betrag sind 20.000 Euro zinsfrei. Der darüber hinaus gehende Betrag wird ab dem dreizehnten Monat mit 3,69 Prozent p.a. verzinst.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2021.

Bei einer beantragten Zuwendung über 20.000 Euro (aus allen Phasen) ist ein/-e Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder vereidigte/-r Buchprüfer/-in in die Antragstellung einzubeziehen. Diese/-r prüft im Vorfeld der Antragstellung anhand der wirtschaftlichen Unterlagen die Liquiditätsplanung und bestätigt deren Plausibilität sowie die Kapaldienstfähigkeit.

B. Unterstützung für besonders betroffene Branchen

1. Einleitung

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die gesamte Wirtschaft aus. Dennoch trifft sie bestimmte Branchen ganz besonders stark, weil sie beispielsweise besonders von Schließungen betroffen sind, weil sich die Hygienevorschriften wesentlich auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken oder weil sich das Verhalten ihrer Kunden im Zuge der Pandemie besonders stark ändert. Diese Branchen benötigen besondere Unterstützung.

Für das Gastgewerbe, das zu den am häufigsten und stärksten betroffenen Branchen gehört, leistet das Land „**Starthilfe**“ mit einem Zuschuss zu den Wiederanlaufkosten. Beherbergungsbetriebe erhalten außerdem **finanzielle Unterstützung für Modernisierungsmaßnahmen**, damit sie trotz coronabedingt knapper Mittel in ihr Übernachtungsangebot investieren können und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sichern und verbessern. Gastronomiebetriebe sollen perspektivisch ebenfalls bei Modernisierungsinvestitionen unterstützt werden.

Unternehmen des stationären Einzelhandels, die infolge der Schließungen im November 2020 und Dezember 2020 oder im Januar 2021 und Februar 2021 erhebliche Umsatzrückgänge erlitten haben, unterstützt das Land mit einer **Prämie bei Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpresenz**. Für stationäre Einzelhändler, die aufgrund der Corona-Landesverordnung ab dem 16. Dezember 2020 für Kunden geschlossen sind und denen deshalb die Mittel fehlen, um aktuelle Saisonware zu finanzieren, hat das Land zudem mit **Sonderregelungen in der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe** eine spezifische Finanzierungsmöglichkeit geschaffen.

Die Veranstaltungswirtschaft erhält **Unterstützung beim Wiederanlauf, indem Livespielstätten einen Ausgleich für fehlende Zuschauereinnahmen erhalten** und ausgewählte Traditionsveranstaltungen und Musikfestivals abgesichert werden.

2. Unterstützungsprogramm für das Gastgewerbe

Das Gastgewerbe ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern und besonders hart von den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen. Vor diesem Hintergrund bedarf es besonderer Unterstützung. Das Wiederanlaufen nach der Schließung stellt für das Gastgewerbe eine besondere Situation dar, die durch besondere Vorbereitungskosten gekennzeichnet ist. Deshalb leistet das Land „Starthilfe“ mit einem Zuschuss zu den Wiederanlaufkosten.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Mecklenburg-Vorpommern zu sichern, sind regelmäßig Investitionen in das touristische Angebot erforderlich. Hierzu zählen insbesondere auch Investitionen zur Steigerung der Attraktivität des Übernachtungs- und Gastronomieangebotes. Aufgrund der Schließungen durch die Corona-Landesverordnungen fehlen den Betrieben hierfür regelmäßig die erforderlichen finanziellen Mittel.

Um Beherbergungsbetrieben die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen zu erleichtern, hat das Land im Juli 2020 eine entsprechende Förderung aufgelegt. Im Rahmen des Programms können Investitionen von kleinen, mittleren und großen Beherbergungsunternehmen mit bis zu 800.000 Euro bezuschusst werden. Umfasst sind Investitionen in die Verbesserung des Angebotes sowie zur Steigerung der Energieeffizienz oder Verbesserung der Klimafreundlichkeit.

Aufgrund der langen Dauer der Schließungen soll die Modernisierungsförderung perspektivisch in angepasster Form auch Gastronomiebetrieben zur Verfügung gestellt werden.

2.1 Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

Für das Wiederanlaufen nach den Betriebsschließungen fallen Vorbereitungskosten an, die pandemiebedingt nur schwer finanziert werden können. Um den Wiederanlauf zu erleichtern, leistet das Land mit einer einmaligen Anlaufkostenpauschale einen Beitrag zur Deckung der Wiederanlaufkosten.

Wer wird unterstützt?

Die Starthilfe des Landes richtet sich an Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (Abteilungen 55 und 56) in Mecklenburg-Vorpommern, die auch die Novemberhilfe beantragt haben.

Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt.

Was wird erstattet?

Mit der Starthilfe leistet das Land einen Beitrag zur Deckung der Wiederanlaufkosten nach den Betriebsschließungen. Dieser Beitrag wird über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der Umsatz im November 2019 bzw. der im Bundesprogramm der Novemberhilfe maßgebliche Vergleichsumsatz des jeweiligen Unternehmens. Die Höhe der Starthilfe beträgt 5 Prozent dieses Umsatzes.

Wie wird unterstützt?

Die Starthilfe wird als einmalige Anlaufkostenpauschale ausgezahlt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Antragstellung erfolgt papiergestützt mittels Antragsformular durch den Antragsteller. Dem Antrag sind Erklärungen zu erhaltenen Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen beizufügen.

Die Antragsfrist endet am 30. April 2021.

2.2 Investitionsprogramm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“

Um die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen zu erleichtern, hat das Land seine Förderpraxis für die Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsförderung“ (GRW) und damit die Unterstützungsmöglichkeiten für Beherbergungsbetriebe in der GRW erweitert.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Beherbergungsunternehmen (einschl. Campingplätze) in Mecklenburg-Vorpommern.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Was wird unterstützt?

Gefördert werden Investitionen zur Qualitätssteigerung und / oder Angebotsverbesserung, die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgehen. Es muss also darum gehen, dass mit der Investition „ein Mehr an Angeboten“ entsteht bzw. dass die Investition dazu führt, dass „etwas anderes, verbessertes“ entsteht.

Vor diesem Hintergrund können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Investitionen in die Erweiterung der Angebotsstruktur

Hierunter fallen Investitionen in zusätzliche Angebote. Dazu zählen beispielsweise Investitionen in die Schaffung oder Erweiterung von Wellness-, Sport- und Tagungsbereichen wie zum Beispiel der Einbau einer (weiteren) Sauna, die Einrichtung eines Fitnessraums oder die Erweiterung der Tagungsräumlichkeiten, Investitionen in die WLAN-Verfügbarkeit in allen Bereichen, wenn sie bisher auf den Rezeptionbereich beschränkt war, oder Investitionen in Selfservice-Einrichtungen für den Check-out, die es bislang nicht gab.

2. Investitionen in eine andere, verbesserte Angebotsstruktur

Dies sind Investitionen, die dazu führen, dass die bereits vorhandene Angebotsstruktur über zusätzliche Funktionalitäten verfügt und daher etwas anderes ist. Beispiele hierfür sind Investitionen in höheren Schlafkomfort entsprechend einem Kriterienkatalog der Hotelklassifizierung oder in die Vergrößerung des Sanitärbereichs.

3. Investitionen in die Höherklassifizierung des Hauses insgesamt

Sanierungsmaßnahmen als Maßnahmen zur bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen sind nicht förderfähig. Dazu zählen grundsätzlich Maler- und Tapezierarbeiten, der Austausch von Teppichböden oder auch der Austausch von sonstigen Möbeln. Hingegen sind derartige Investitionen dann förderfähig, wenn sie eingebettet sind in eine Maßnahme, die insgesamt zur Höherklassifizierung des Hauses führt, die Gesamtmaßnahme also beispielsweise zur Anhebung von 3 auf 4 Sterne oder auf Superior führt. In diesem Fall sind alle hierfür notwendigen Ausgaben förderfähig.

Die Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten wird nicht unterstützt.

Neben Investitionen in die Verbesserung des Angebotes werden außerdem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Klimafreundlichkeit gefördert.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Vorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Weiterhin müssen die Investitionen ausgehend von den Investitionsausgaben oder von der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern. Dementsprechend können nur Vorhaben gefördert werden, bei denen entweder die Zahl der bei Antragstellung in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird oder die Investitionsausgaben bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 25 Prozent übersteigen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Der 36-Monatszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, spätestens am 01. Januar 2022.

Zuwendungsfähig sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wie wird unterstützt?

Die Umsetzung des Modernisierungsprogramms erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Ausgereicht werden Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Unternehmensgröße¹ und beträgt 50 Prozent für kleine, 40 Prozent für mittlere und 30 Prozent für große Unternehmen. Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 800.000 Euro.

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen können den maximalen Zuschuss entsprechend vermindern.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden sich auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de.

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten bis zum 30. September 2021 beim Landesförderinstitut vorliegen, damit eine Bewilligung entsprechend den Vorgaben des europäischen Beihilferechts noch im Jahr 2021 erfolgen kann.

¹

· kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
· mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
· große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

Beispiel

Hotel B ist ein mittleres Unternehmen und plant die Erweiterung seines Angebots. Im vorhandenen Spa-Bereich sollen neben der finnischen Sauna auch Infrarotkabinen (Kosten 30.000 Euro) installiert werden. Auch soll der alte Teppich im Foyer (Kosten rund 10.000 Euro) ersetzt werden. Zusätzlich wird die alte Heizungsanlage durch eine deutlich energieeffizientere und CO₂-ärmere Anlage (Kosten 100.000 Euro) ersetzt.

Hotel B kann aus dem Investitionsprogramm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“ mit folgender Unterstützung rechnen:

Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (besondere Anstrengung) kann das Unternehmen, sofern es den Antrag gestellt hat, bevor es mit der Maßnahme begonnen hat, für die Investitionen in den Spa-Bereich und die neue Heizungsanlage eine Förderung in Höhe von bis zu 40 Prozent erhalten. Die Höhe der Unterstützung beläuft sich demnach auf bis zu 52.000 Euro (Investitionskosten von 130.000 Euro x 40 Prozent).

Der neue Teppich ist als Sanierungsmaßnahme / Ersatzbeschaffung von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Hilfen für den stationären Einzelhandel

Die coronabedingten Schließungen des stationären Einzelhandels selbst, aber auch Einschränkungen in anderen Wirtschaftsbereichen führen zu erheblichen Kundenrückgängen und Umsatzausfällen. Hinzu kommt eine allgemeine Kaufzurückhaltung. Daneben befördert die Coronakrise den Trend, Einkäufe online statt stationär vorzunehmen weiter. Daher benötigt der stationäre Einzelhandel besondere Unterstützung.

Vor besonderen Problemen stehen stationäre Einzelhändler mit aktueller Saisonware. Temporäre Schließungen und ausbleibende Kunden beeinträchtigen den Verkauf aktueller Saisonware teilweise erheblich, sodass sie nicht in üblichem Umfang zu regulären Preisen über den Ladentisch geht.

Das führt zum einen zu erheblichen Rentabilitätseinbußen, soweit die Ware nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkauft werden kann. Zum anderen bindet die nicht abgesetzte Ware Liquidität, die für den Einkauf neuer Ware für die Zeit nach den Schließungen fehlt.

3.1 Marktpräsenzprämie

Aufgrund der temporären Schließungen und ausbleibenden Kunden kann aktuelle Saisonware nicht in üblichem Umfang zu regulären Preisen über den Ladentisch verkauft werden. Ein Modehändler kann beispielsweise die aktuelle Winterkollektion weder im Frühjahr / Sommer noch in der nächsten Saison in üblichem Umfang zu regulären Preisen absetzen.

Zunächst stellte sich das Problem besonders bei stationären Einzelhändlern in Tourismusschwerpunktgemeinden. Diese verkaufen ihre Waren weit überwiegend an Touristen. Aufgrund des Beherbergungsverbots für private Zwecke und der Beschränkungen für den Tagestourismus blieben Touristen und damit der größte Teil der Kundschaft bereits seit der Schließung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben am 02. November 2020 aus.

Mit der lang andauernden Schließung wesentlicher Teile des Einzelhandels ab dem 16. Dezember 2020 weitete sich das Problem schließlich aus.

Damit derart stark betroffene stationäre Einzelhändler möglichst viel Ware zeitnah absetzen können, sollen sie bei Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz unterstützt werden. Dazu gewährt das Land eine einmalige Pauschale, die beispielsweise für Werbung und Verkaufsförderaktionen aber auch für den Aufbau eines Internetauftritts oder Onlineshops genutzt werden kann. Ziel ist die Förderung des Absatzes während der Coronakrise und darüber hinaus.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen einschließlich Soloselbständige aus dem stationären Einzelhandel mit Hauptsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die infolge der Schließungen ab November 2020 oder ab Januar 2021 erhebliche Umsatzrückgänge erleiden.

Erfasst ist der Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) in Verkaufsräumen gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige. Dazu zählt nicht der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten bzw. der Versand- und Interneteinzelhandel.

Führt ein Unternehmen mehrere Tätigkeiten, ggf. verteilt auf verschiedene Betriebsstätten, durch, so kommt es für die Förderung in Betracht, wenn zumindest in einer Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend stationärer Einzelhandel durchgeführt wird.

Antragsvoraussetzung ist ein coronabedingter durchschnittlicher Umsatzrückgang in den Monaten November und

Dezember 2020 oder Januar und Februar 2021 von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum in mindestens einer Betriebsstätte des stationären Einzelhandels.

Bei der Berechnung des Umsatzrückgangs können Umsätze aus dem Onlinehandel ausgenommen werden.

Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz einschließlich der Absatzförderung in unterschiedlicher Form. Dazu zählen sowohl kurzfristig wirkende Maßnahmen beispielsweise in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Direktmarketing als auch langfristig wirkende Maßnahmen wie beispielsweise der Aufbau eines Internetauftritts oder eines Onlineshops.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Unternehmen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213 in 19061 Schwerin, einzureichen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Landesförderinstituts unter www.lfi-mv.de zum Download bereit.

Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2021.

In die Antragstellung eingebunden sind die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern. Sie nehmen im Vorwege der Antragstellung eine Prüfung der Angaben zur Identität und zur Antragsberechtigung vor. Dazu gehört die Plausibilisierung des Umsatzrückgangs. Die Bestätigung erfolgt im Antragsformular. Dazu hat der Antragsteller das ausgefüllte Antragsformular im Original bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen. Nach Abschluss der Prüfung leitet diese den um ihre Bescheinigung ergänzten Antrag an das Landesförderinstitut weiter.



Beispiel

Die Unternehmerin A betreibt in Boltenhagen eine Boutique. Im November und Dezember 2019 lag der Umsatz noch bei 10.000 Euro je Monat. Durch die Schließung der Hotels in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschaftet die Boutique im November und Dezember nur einen Umsatz von jeweils 1.000 Euro. Fast die komplette Wintermode konnte wegen fehlender Urlauber nicht verkauft werden.

Nun überlegt die Unternehmerin A, wie sie die Winterwaren noch verkaufen kann und plant die Einrichtung eines kleinen Online-Shops und einen großen Frühjahrsschlussverkauf zusammen mit allen ortsansässigen Händlern.

Die Inhaberin der Boutique A fragt sich, ob sie für ihre Vorhaben eine Unterstützung aus dem Programm Marktpräsenzprämie erhalten kann?

Da die Boutique einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von über 70 Prozent (hier 90 Prozent) aufweist, kann sie aus dem Unterstützungsprogramm „Marktpräsenzprämie“ mit einer pauschalen Unterstützung in Höhe von 5.000 Euro rechnen.

3.2 Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe für den stationären Einzelhandel

Aktuelle Saisonware, die aufgrund der temporären Schließungen und ausbleibenden Kunden nicht in üblichem Umfang zu regulären Preisen über den Ladentisch verkauft werden konnte, bindet Liquidität. Diese fehlt für den Einkauf neuer Waren für die Zeit nach dem Ende des Lockdowns.

Um die Finanzierung neuer Waren zu erleichtern, hat das Land für den stationären Einzelhandel eine Sonderregelung für die rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe geschaffen und die Zins- und Tilgungsfreiheit von einem auf zwei Jahre verlängert.

Damit können stationäre Einzelhändler mit weniger als 250 Beschäftigten, die infolge coronabedingter Einnahmefälle Liquidität für ihre laufenden betrieblichen Ausgaben bis zum 30. Juni 2021 benötigen, diesen Bedarf hieraus decken, soweit sie den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen bisher nicht ausgeschöpft haben.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen des stationären Einzelhandels mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, deren Verkaufsstellen aufgrund der Corona-Landesverordnung ab dem 16. Dezember 2020 für Kunden geschlossen sind.

Dazu zählen auch Soloselbständige. Die Tätigkeit als Soloselbständiger muss im Vollerwerb ausgeübt werden.

Voraussetzung ist ein coronabedingter Umsatzrückgang.

Unternehmen, die sich bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, sind nicht antragsberechtigt.

Was wird unterstützt?

Gegenstand der Unterstützung ist der Liquiditätsbedarf. Er ergibt sich aus den ungedeckten betriebsnotwendigen Ausgaben der Antragsteller bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro.

Dazu zählen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Ausgaben.

Ausgaben für außerplanmäßige Tilgungen auf bestehende Darlehen und für die Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Gesellschaftereinlagen oder Einlagen eines Einzelkaufmanns sowie von Darlehen oder Einlagen naher Angehöriger von Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Einzelkaufleuten oder von Einlagen oder Darlehen verbundener Unternehmen zählen nicht dazu.

Die Darstellung des Liquiditätsbedarfs erfolgt in Form einer monatsgenauen Liquiditätsplanung.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt analog zu einem Darlehen in Form einer zweckgebundenen rückzahlbaren Zuwendung, die sich am Liquiditätsbedarf bemisst.

Sie ist begrenzt auf 200.000 Euro und wird mit einer Laufzeit von bis zu 96 Monaten und einem zins- und tilgungsfreien Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

Hat der Antragsteller bereits eine rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe erhalten, wird diese auf die Obergrenze von 200.000 Euro angerechnet. Insgesamt darf die Summe aus den Bewilligungen den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Die Rückzahlung erfolgt in gleichen Raten zwischen dem 25. und dem maximal 96. Monat. Von dem insgesamt zugewendeten Betrag sind 20.000 Euro zinsfrei. Der darüber hinaus gehende Betrag wird ab dem fünfundzwanzigsten Monat mit 3,69 Prozent p.a. verzinst.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2021.

Bei einer beantragten Zuwendung über 20.000 Euro (aus allen Phasen) ist ein/-e Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder vereidigte/-r Buchprüfer/-in in die Antragstellung einzubeziehen. Diese/-r prüft im Vorfeld der Antragstellung anhand der wirtschaftlichen Unterlagen die Liquiditätsplanung und bestätigt deren Plausibilität sowie die Kapitaldienstfähigkeit.

4. Unterstützungsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft

Die Veranstaltungswirtschaft stellt - beispielsweise mit ihren Kulturveranstaltungen, Konzerten, Festen und Märkten - eine wichtige Basis der kulturellen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern als tragende Säule der Gesellschaft dar. Sie ist als Treiber insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und Reisedienstleistungen außerdem von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

Aufgrund der hohen Dynamik des Pandemiegeschehens und der Auflagen für den Veranstaltungsbetrieb bedarf die Veranstaltungswirtschaft besonderer Unterstützung. Dies gilt insbesondere für den Wiederanlauf, um Veranstaltungen trotz Unsicherheit über ihre Durchführbarkeit planen und trotz Mindereinnahmen aufgrund coronabedingt niedriger Besucherzahlen und Mehrausgaben für die Umsetzung coronabedingter Hygienemaßnahmen wirtschaftlich durchführen zu können.

Das Land hat im Rahmen des Winter-Stabilisierungsprogramms für Wirtschaft und Arbeit für den Zeitraum von September 2020 bis September 2021 entsprechende Hilfen aufgelegt, um Traditionsveranstaltungen und Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung sowie den Spielbetrieb von Freilufttheatern im Jahr 2021 abzusichern, Livespielstätten bei der Durchführung von Veranstaltungen unter Coronabedingungen zu unterstützen und die Anschaffung von technischer Ausstattung zur Verbesserung des Infektionsschutzes auf Veranstaltungen zu erleichtern.

Nachdem der Bund infolge der Schließungsentscheidungen im November 2020 zusätzliche Fördermaßnahmen angekündigt hat, mit denen er in weiten Teilen dieselben Lebenssachverhalte abdeckt, setzt das Land seine Unterstützung in modifizierter Form fort:

Der Ausfall von ausgewählten Traditionsveranstaltungen und Musikfestivals mit Terminen bis zum 30. September 2021

wird vom Land abgesichert, soweit die Ausfall- und Vorleistungskosten nicht in mindestens gleicher Höhe im Rahmen von Bundesprogrammen gedeckt werden. Die Absicherung besteht in einer weitgehenden Erstattung der veranstaltungsbedingten Ausgaben im Falle der pandemiebedingten Absage. Erstattet werden 95 Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere Gagen einschließlich Künstler-Nebenausgaben, Mietgebühren für Technik, Ausstattung, Räume oder Flächen, Fremdleistungen beispielsweise für die Konzeption der Veranstaltung sowie Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Im Falle von Musikfestivals ist die Erstattung begrenzt auf 95 Prozent des Defizits. Die einschlägigen Veranstaltungen wurden im Herbst 2020 in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern und Branchenvertretern benannt; sie sind in Positivlisten indikativ aufgeführt. Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Hilfen für den Neustart von Livespielstätten, mit denen das Land die veranstaltungsbedingten Ausgaben für Liveveranstaltungen bezuschusst, werden für Veranstaltungen mit Terminen bis zum 30. September 2021 verlängert.

4.1 Hilfen für den Neustart von Livespielstätten

Livespielstätten sind wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens. Mit ihren Beschäftigten, Liefer- und Leistungsbeziehungen einerseits und als Auftrittsorte für Künstlerinnen und Künstler andererseits sind sie darüber hinaus auch ein Wirtschaftsfaktor für Mecklenburg-Vorpommern. Vor allem die zur Eindämmung der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Schließungen von Veranstaltungsorten aber auch die Einschränkungen und Anforderungen für die Durchführung von Veranstaltungen gefährden die wirtschaftliche Existenz von Livespielstätten sowie von Künstlerinnen und Künstlern. Um eine breite kulturelle Szene zu erhalten, gewährt das Land finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Veranstaltungen; damit soll die Wiederaufnahme des Betriebs unter Coronabedingungen ermöglicht werden.

Wer wird unterstützt?

Das Programm zielt darauf ab, Liveveranstaltungen unter Coronabedingungen zu ermöglichen. Liveveranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Kabarett, Poetry Slam, Lesungen und weitere Formen der Kleinkunst.

Unterstützt werden Betreiberinnen und Betreiber von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die regelmäßig Liveveranstaltungen durchführen. Betreiber in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Livespielstätten betreiben, die fest und ortsgebunden sind und in denen im Jahr 2019 mindestens 12 Liveveranstaltungen dargeboten wurden.

Empfänger der Unterstützung können ferner Betreiberinnen und Betreiber von Diskotheken und Tanzlokalen in Mecklenburg-Vorpommern sein, sofern sie Liveveranstaltungen durchführen.

Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Was wird erstattet?

Erstattet werden veranstaltungsbedingte Sachausgaben des Veranstalters für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Terminen vom 22. September 2020 bis einschließlich 30. September 2021. Dazu zählen:

- Gebühren, Abgaben und Versicherungen,
- Betriebskosten,
- Gagen einschließlich Künstler-Nebenausgaben,
- Mietgebühren für Technik, Ausstattung, Räume oder Flächen,
- Fremdleistungen beispielsweise für Konzeption, Wachdienst, Garderobe, Reinigung,
- Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und
- sonstige veranstaltungsbedingte Sachausgaben.

Nicht erstattungsfähig sind fortlaufende betriebliche Fixkosten. Zu deren Deckung ist gegebenenfalls auf andere Programme, insbesondere die Überbrückungshilfen des Bundes, zurückzugreifen.

Wie wird unterstützt?

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 65 Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben.

In dem Fall, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden muss, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist, erfolgt eine Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben, die der Veranstalter bis zur Absage begründet hat, in Höhe von 95 Prozent.

Die Unterstützung ist begrenzt auf 4.000 Euro pro Veranstaltung und 15.000 Euro pro Monat.

Die Unterstützung erfolgt subsidiär, soweit es keine andere spezifische Fördermöglichkeit für das betreffende Vorhaben gibt. So werden beispielsweise Veranstaltungen, die über das Bundesprogramm „Neustart Kultur“ förderfähig sind, nur insoweit unterstützt, als ihre Förderung aus dem Bundesprogramm abgelehnt wurde oder niedriger ausfällt (Subsidiarität des Landesprogramms). Sicherzustellen ist darüber hinaus, dass keine Überschneidungen mit bereits im Rahmen des Kulturfonds des MV-Schutzfonds gewährten Hilfen bestehen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu stellen.

Die Antragsfrist endet am 30. September 2021.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf Basis bezahlter Rechnungen.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Beispiel

Die private Bühne A hat im Jahr 2019 13 Liveveranstaltungen bei sich durchgeführt, insbesondere Buchlesungen und kleine Konzerte. Im Oktober 2020 plante der Veranstalter die Wiederaufnahme dieser Veranstaltungen ab Dezember 2020. Insgesamt sollten im Dezember 2020 vier solcher Veranstaltungen und im Januar 2021 fünf solcher Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Veranstaltungskosten pro Veranstaltung sollten bei etwa 3.500 Euro liegen.

Für die Bühne A stellte sich die Situation wie folgt dar:

Für die Veranstaltungen im Dezember 2020 und Januar 2021 konnte sie eine Unterstützung von 2.275 Euro je Veranstaltung (65 Prozent von 3.500 Euro) beantragen. Für die vier Veranstaltungen im Dezember ergaben sich somit 9.100 Euro, für Januar 11.375 Euro. Insgesamt konnte die Bühne A bei ihrer Antragstellung mit einer Unterstützung in Höhe von 20.475 Euro rechnen.

Aufgrund des Lockdowns und seiner Verlängerung musste der Veranstalter schließlich alle Veranstaltungen absagen. Er erhält seine erstattungsfähigen Ausgaben, die er bis zur jeweiligen Absage begründet hat (Vorleistungen), zu 95 Prozent erstattet.

C. Unterstützung für Beschäftigte

1. Einleitung

Die massive Einschränkung der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie ist mit erheblichen Belastungen für die Beschäftigten verbunden. Für einige Beschäftigtengruppen sind die Folgen besonders groß. Diese benötigen besondere Unterstützung.

Bei Kurzarbeitern, die besonders hohe Einkommensverluste hinnehmen mussten, beteiligt sich das Land mit der **Neustart-Prämie** an Sonderzahlungen von Unternehmen, mit denen diese abgemildert werden.

Auszubildende standen von Beginn der Pandemie an im Fokus öffentlicher Unterstützungsmaßnahmen. Bei Betrieben mit hohem Kurzarbeiteranteil hat sich das Land, bevor der Bund Maßnahmen zur Sicherung von Ausbildungsplätzen aufgelegt hatte, an der Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung beteiligt, um Kurzarbeit bei Auszubildenden zu vermeiden.

Um sicherzustellen, dass Ausbildungsziele auch unter Coronabedingungen erreicht werden, unterstützt das Land ausbildende Unternehmen bei **Qualifizierungsmaßnahmen für Auszubildende**.

Da die Corona-Pandemie außerdem den Unterstützungsbedarf an der Schwelle von der Schule zur Ausbildung erhöht hat, sollen künftig Maßnahmen durchgeführt werden, um junge Menschen für Ausbildung zu sensibilisieren, zu motivieren und zu aktivieren.

2. Neustart-Prämie

Um in der gegenwärtigen Ausnahmesituation Arbeitsplätze zu sichern, ist Kurzarbeit ein wichtiges Mittel. Allerdings ist die Einführung von Kurzarbeit für die betroffenen Beschäftigten mit finanziellen Einbußen verbunden, die durch das Kurzarbeitergeld nur teilweise kompensiert werden.

Zur Abmilderung der Belastungen für Beschäftigte durch Kurzarbeit in besonderem Umfang hat die Landesregierung im Rahmen des Zukunftsbündnisses am 24. Juni 2020 die Auflage der Neustart-Prämie beschlossen. Im Rahmen des Programms beteiligt sich das Land mit Festbeträgen an Sonderzahlungen, die Unternehmen ihren in besonderem Umfang von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten gewähren.

Vom Programm umfasst war ursprünglich Kurzarbeit im Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. September 2020.

Da die Wirtschaft über einen längeren Zeitraum auf Kurzarbeit angewiesen ist und das Bundeskabinett am 16. September 2020 die Verlängerung der Vereinbarungen zum Kurzarbeitergeld beschlossen hatte, wurde das Programm Neustart-Prämie bis zum 31. März 2021 verlängert und der Zugang erleichtert.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Einschränkungen im Wirtschaftsleben erfolgt eine nochmalige Verlängerung bis zum 30. Juni 2021.

Wer wird unterstützt?

Mit der Neustart-Prämie werden von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte unterstützt, die ihren Arbeitsplatz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Antragsberechtigt sind Körperschaften des privaten Rechts, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, unabhängig von ihrer Größe, mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Was wird unterstützt?

Im Rahmen des Programms beteiligt sich das Land mit Festbeträgen an Sonderzahlungen, die Unternehmen ihren in besonderem Umfang von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten zahlen. Betroffenheit in besonderem Umfang liegt vor, wenn die Kurzarbeit für mindestens zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate mindestens 50 Prozent betrug.

Umfasst ist Kurzarbeit im Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Voraussetzung ist, dass der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Beendigung der Kurzarbeit mindestens einen Kalendermonat lang wieder im Unternehmen beschäftigt war (Wiederkehrmonat). Letzter möglicher Wiederkehrmonat ist der Monat Juli 2021, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens in die Kurzarbeit.

Bei der Sonderzahlung muss es sich um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers aufgrund der Corona-Pandemie handeln. Diese muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. zu sonstigen betrieblichen Zahlungen oder einzelvertraglichen bzw. tarifvertraglichen Verpflichtungen vom Arbeitgeber (z. B. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld) geleistet werden.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses zur Sonderzahlung des Unternehmens.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Kurzarbeit in besonderem Umfang. Sie beträgt für den 2. und 3. Kalendermonat der Kurzarbeit von mindestens 50 Prozent je 200 Euro und für den 4., 5. und 6. Kalendermonat je 100 Euro, insgesamt für maximal fünf Unterstützungsmonate maximal 700 Euro je sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigtem. Diese fünf Monate müssen nicht zusammenhängen; Unterbrechungen der Kurzarbeit, auch mehrfach, sind unschädlich.

Zur Ermittlung des Umfangs der Kurzarbeit der Beschäftigten wird der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit herangezogen.

Als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte gelten für dieses Programm Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden beträgt. Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden beträgt, ist die Höhe der Unterstützung jeweils die Hälfte der monatlichen Beträge.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

Die Antragsfrist dauert bis zum 31. Oktober 2021.

Die Antragstellung erfolgt rückwirkend für bereits abgelaufene Unterstützungsmonate.

Voraussetzung ist, dass

- der Wiederkehrmonat abgelaufen ist,
- die Sonderzahlung an den Beschäftigten erfolgt ist und
- der Leistungsantrag für die Unterstützungsmonate bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht wurde.

Beispiel

Unternehmen A aus Wismar erleidet während der Coronapandemie hohe Auftragsrückgänge und schickt seine 5 Mitarbeiter (2 Mitarbeiter sind Vollzeitbeschäftigte, 3 Mitarbeiter arbeiten 22 Stunden die Woche) im Juni 2020 zu 70 Prozent in Kurzarbeit.

Nachdem sich die Auftragssituation erholt hat, kann die Kurzarbeit für alle Mitarbeiter zum 01. Januar 2021 beendet werden. Im Februar 2021 erhalten alle Beschäftigten als Sonderzahlung vom Unternehmen A einen freiwilligen Bonus in Höhe von 1.000 Euro (Vollzeit) bzw. 750 Euro (Teilzeit).

Kann hierfür eine Unterstützung aus dem Programm „Neustart-Prämie“ gezahlt werden?

Ja. Die Beschäftigten waren im Förderzeitraum für mindestens zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate zu mindestens 50 Prozent in Kurzarbeit und sind rechtzeitig (Januar 2021) aus der Kurzarbeit zurück.

Für die vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter erhält das Unternehmen A für den zweiten (Juli 2020) und dritten Monat (August 2020) der Kurzarbeit jeweils 200 Euro. Für den vierten bis sechsten Monat in Kurzarbeit (September, Oktober, November 2020) sind es für diese Beschäftigten jeweils 100 Euro. Insgesamt bezuschusst das Land die Sonderzahlungen des Unternehmens A an diese Beschäftigten mit je 700 Euro netto.

Für die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter, die ebenfalls von Juni bis Dezember 2020 zu mehr als 50 Prozent in Kurzarbeit waren, erhält das Unternehmen für den zweiten (Juli 2020) und dritten Monat (August 2020) jeweils 100 Euro. Für den vierten bis sechsten Monat (September, Oktober, November 2020) werden für diese Mitarbeiter jeweils 50 Euro gezahlt. Insgesamt beläuft sich der Zuschuss des Landes zu den Sonderzahlungen an diese Beschäftigten auf je 350 Euro netto.

Für den ersten und siebten Monat der Kurzarbeit (Juni und Dezember 2020) werden jeweils keine Prämien gezahlt.

Insgesamt beteiligt sich das Land mit 2.450 Euro an den Sonderzahlungen des Unternehmens A.

3. Förderung der Ausbildungssicherung

Die coronabedingten Schließungen stellen ausbildende Unternehmen vor besondere Herausforderungen: Die fachpraktische Ausbildung im Betrieb kann nur noch eingeschränkt oder über andere Formate und Medien erfolgen. Auch der Berufsschulunterricht findet zeitweise gar nicht oder nur eingeschränkt statt.

Die Einschränkungen der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb und des Unterrichts in den Berufsschulen führen zu Wissenslücken bei den Auszubildenden, die das Ausbildungsziel gefährden.

Um dabei zu unterstützen, dass Ausbildungsziele erreicht werden, öffnet das Land seine bestehende Qualifizierungsförderung für Auszubildende. Danach können Unternehmen und Freiberufler ausnahmsweise und zeitlich befristet auch eine Zuwendung für Qualifizierungsmaßnahmen für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen erhalten.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Freiberufler die ihren Sitz, ihre Niederlassung oder ihre Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben und Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 4 beschäftigen.

Juristische Personen öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Was wird unterstützt?

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden in anerkannten Ausbildungsberufen an Qualifizierungsmaßnahmen zu Ausbildungsinhalten.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in Form von Bildungsschecks, die an den mit der Qualifizierungsmaßnahme beauftragten Bildungsdienstleister abzutreten sind.

Dabei kommen Fördersätze von 70 Prozent für kleine Unternehmen (weniger als 50 Jahresarbeitseinheiten), 60 Prozent für mittlere Unternehmen (weniger als 250 Jahresarbeitseinheiten) und 50 Prozent für alle anderen Unternehmen zur Anwendung.

Eine Bezuschussung von digitalen Weiterbildungsformaten ist unter festgelegten Bedingungen für die Nachweisführung möglich.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA, Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der GSA unter www.gsa-schwerin.de zum Download bereit.

Die o.a. Festlegungen gelten für Antragseingänge im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021.

Beispiel

Die Auszubildende A befindet sich im letzten Lehrjahr ihrer Ausbildung zur Friseurin. Durch die coronabedingten Schließungen konnte über 6 Wochen für A keine fachpraktische Ausbildung im Betrieb F erfolgen. Eine weitere Unterweisung in die verschiedenen Schnitttechniken über andere Formate und Medien war nicht möglich.

Nun hat der Lehrbetrieb große Zweifel hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung. A ist ab August aber fest als Mitarbeiterin eingeplant.

Bei der Durchsicht ihrer Post findet die Friseurmeisterin F in der Broschüre des Bildungsdienstleisters Z genau das Richtige für ihre Auszubildende A. Einen dreiwöchigen Kleingruppen-Intensivkurs zum Thema Schnitttechniken im April 2021 für 5.000 Euro. Die Kosten hält die Friseurmeisterin F zwar für angemessen, aber nach der langen Schließung und den damit verbundenen Umsatzausfällen kann sie sich nicht vorstellen, wie sie dies alleine finanzieren soll.

Da in der Qualifizierungsmaßnahme Ausbildungsinhalte vermittelt werden, kann das ausbildende Unternehmen F durch die Öffnung der Qualifizierungsförderung für Auszubildende eine Unterstützung für die Teilnahme von A an der Qualifizierungsmaßnahme erhalten.

Die Förderhöhe beträgt für das kleine Unternehmen F 70 Prozent.

Aus der Qualifizierungsförderung erhält das Unternehmen F somit insgesamt 3.500 Euro in Form von Bildungsschecks, die zweckgebunden für die Teilnahme der Auszubildenden an der Qualifizierungsmaßnahme zu verwenden sind.

D. Sonderprogramm für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe

Das Verarbeitende Gewerbe ist eine wichtige Quelle für die Wirtschaftskraft und den Wohlstand einer Volkswirtschaft. Im Verarbeitenden Gewerbe werden vergleichsweise hohe Löhne gezahlt; die Arbeitnehmerentgelte liegen deutlich über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. In Mecklenburg-Vorpommern insgesamt hat das Verarbeitende Gewerbe im Bundesvergleich einen unterdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Verarbeitende Gewerbe zu stärken.

Nach Änderung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zum 1. März 2021 können in der GRW befristet bis zum 31. Dezember 2021 auf Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Zuschüsse bis zu 1,8 Millionen Euro für Investitionsvorhaben gewährt werden.

Um Anreize für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe zu setzen und damit die Beschäftigungs- und Einkommenssituation im Land zu verbessern und die Wirtschaft nachhaltig anzuschieben, erweitert das Land seine Förderpraxis für die Investitionsförderung aus der GRW und bezuschusst im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe mit bis zu 20 Prozentpunkten höheren Fördersätzen.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus dem Verarbeitenden Gewerbe in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuordnung zum Verarbeitenden Gewerbe erfolgt nach Maßgabe der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Abschnitt C).

Was wird unterstützt?

Gefördert werden grundsätzlich

- Errichtungsinvestitionen,
- Erweiterungsinvestitionen,
- Investitionen zur Diversifizierung der Produktion,
- Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses,
- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und
- Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Vorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Weiterhin müssen die Investitionen ausgehend von den Investitionsausgaben oder von der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern. Eine besondere Anstrengung liegt vor, wenn bezogen auf ein Jahr mindestens 25 Prozent mehr investiert wird als in den letzten drei Jahren durchschnittlich an laufender Wertminderung verdient wurde oder mindestens 5 Prozent mehr Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Der 36-Monatszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, spätestens am 01. Juli 2022.

Zuwendungsfähig sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wie wird unterstützt?

Die Umsetzung des Sonderprogramms für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Die Höhe des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet sich nach der Unternehmensgröße² und der Förderwürdigkeit im Einzelfall.

Der Basisfördersatz beträgt 45 Prozent für kleine, 35 Prozent für mittlere und 25 Prozent für große Unternehmen.

Nach Maßgabe der Erfüllung folgender Voraussetzungen kann eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte gewährt werden:

- das Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- es handelt sich um eine Ansiedlung von zentralen Unternehmensfunktionen,
- es kommt zu einer Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen in einer besonders strukturschwachen Region,
- das Vorhaben ist besonders innovativ, mit hohen F&E-Potenzialen verbunden,
- es erfolgen Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben oder beim Umweltmanagement oder
- das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

Erfolgt bei den geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätzen eine geringere als tarifgleiche Vergütung, wird ein Abzug vom Basisfördersatz um 5 Prozentpunkte vorgenommen.

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen können den maximalen Zuschuss entsprechend vermindern.

Der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbetrag für Kleinbeihilfen von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen bzw. den beihilferechtlichen Spielraum des Unternehmens. Hier sind alle bereits erhaltenen Kleinbeihilfen anzurechnen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden sich auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de.

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zum 30. September 2021 beim Landesförderinstitut vorliegen, damit eine Bewilligung entsprechend den Vorgaben des europäischen Beihilferechts noch im Jahr 2021 erfolgen kann.

²

· kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
· mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
· große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

E. Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bund und Land stützen die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass Unternehmen unter den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht angemessen berücksichtigt sind.

Um in diesen Fällen zu unterstützen, kann das Land im eigenen Ermessen in Einzelfällen darüber hinausgehende Entscheidungen treffen.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die trotz Bundes- und Landeshilfen noch unter einer besonderen coronabedingten Härte leiden.

Eine besondere Härte liegt vor,

1. wenn Unternehmen coronabedingt erheblich in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt sind und dadurch Umsätze verlieren, die nicht später nachgeholt werden können, aber keinen Zugang zu nicht rückzahlbaren Bundes- oder Landeshilfen haben,
2. wenn Unternehmen aufgrund spezieller, atypischer Fallkonstellationen trotz Zugang zu regulären nicht rückzahlbaren Hilfen von Bund und Land fortdauernde schwerwiegende coronabedingte Belastungen bis hin zur Existenzbedrohung erfahren.

Ein besonderer Härtefall liegt in der Regel nicht vor, wenn Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn erwirtschaftet haben.

Von der Unterstützung ausgeschlossen sind Unternehmen, die per Stichtag 31. Dezember 2019 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO gewesen sind und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.

Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Was wird unterstützt?

Die Mittel dienen der Finanzierung von betrieblichen Ausgaben. Kosten des privaten Lebensunterhalts werden nicht durch den Härtefallfonds abgedeckt. Die Unterstützung wird nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind.

Wie wird unterstützt?

Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.

Die Förderung sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Förderhöchstgrenze der Härtefallfazilität ist in jedem Fall durch die beihilferechtlichen Rahmen vorgegeben. Die Hilfen werden als Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen, nach der De-minimis-Verordnung, nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe oder nach der Bundesregelung November- / Dezemberhilfe gewährt.

Die Mittel dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen gewährt werden. D. h. sie können nur bewilligt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht bzw. nicht angemessen greifen. Dies ist bei Antragstellung darzulegen und ggf. nachzuweisen.

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die Antragsunterlagen stehen unter www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.

Unter **0385 59241 13** besteht eine Hotline, über die Antragsteller sich vor Antragstellung über das Programm informieren können.

Die Antragstellung erfolgt durch eine/-n vom Antragstellenden beauftragte/-n Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-n Buchprüfer/-in, Steuerbevollmächtigte/-n oder Rechtsanwalt/-anwältin (sogenannter prüfender Dritter). Durch den prüfenden Dritten sind Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellenden zu machen. Die Angaben umfassen Informationen zu bereits gestellten Anträgen auf Bundes- und Landeshilfen bzw. die Darlegung der fehlenden Antragsberechtigung. Darüber hinaus ist die besondere Härte darzulegen.

Anträge sind formgebunden bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Werderstraße 74b, 19055 Schwerin einzureichen (PwC).

Die PwC nimmt eine Prüfung der Anträge im Hinblick auf die besondere Härte vor und bereitet Unterlagen für die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf.

Die Härtefallkommission setzt sich aus je einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Staatskanzlei, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Europa zusammen. Sie votiert die von der PwC vorgelegten Anträge und legt ihre Voten der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vor.



Herausgeber:

Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Stand: 30.03.2021